



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 723 Datum: 28.07.2010

Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für die wirtschaftswissenschaftlichen
Masterstudiengänge

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Vom 28. Juli 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 und 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331) hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Februar 2009 und am 12. Mai 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat seine Zustimmung am 28. Juli 2010 erteilt.

Inhalt

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für alle wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge.....	3
1.1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau sowie Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 5 Module und Leistungserbringung im Master-Studium	3
§ 6 Aufbau des Master-Studiums	4
§ 7 Leistungspunkte	4
1.2 Grundsätzliche Bestimmungen zu Modulleistungen und zur Bewertung	4
§ 8 Ausgestaltung von Modulleistungen, Wiederholungen.....	4
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 11 Teilprüfungen und Teilleistungen bei Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Bildung und Gewichtung der Noten.....	5
§ 13 Bewertung der Modulleistungen	6
§ 14 Bestehen	6
§ 15 Nichtbestehen einer Modulleistung, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung	6
§ 16 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruches.....	7
§ 17 Prüfungsausschuss	8
§ 18 Prüfende und Beisitzende	8
§ 19 Prüfungszeiträume	9
§ 20 Zulassung zu Master-Prüfungsleistungen	9
1.3 Bestimmungen zur Master-Thesis	10
§ 21 Zweck und Ausgabe der Master-Thesis	10
§ 22 Bearbeitungszeit der Master-Thesis.....	11
§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis.....	11
1.4 Bestimmungen zu Sonderfällen der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungen sowie praktischen Tätigkeiten.....	13
§ 27 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen.....	13
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	14
1.5 Master-Zeugnis und Master-Urkunde	14

§ 29 Master-Zeugnis.....	14
§ 30 Master-Urkunde und Verleihung des Mastergrades.....	16
§ 31 Ungültigkeit der Master-Prüfung nach Zeugnisausgabe	16
1.6 Gemeinsame Struktur und Leistungspunkte-Aufgliederung der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge.....	16
§ 32 Gliederung der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge	16
§ 33 Modulleistungen im grundlegenden Masterbereich.....	17
§ 34 Modulleistungen im Schwerpunktbereich.....	17
§ 35 Modulare Struktur des Leistungspunkte-Erwerbs.....	18
§ 36 Master-Thesis.....	18
2. Abschnitt: Spezifische Bestimmungen für die wirtschaftswissenschaftlichen Master- Studiengänge.....	18
2.1 Bestimmungen für den Master-Studiengang Management.....	18
§ 37 Zulassung zum Master-Studiengang Management.....	18
§ 38 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs Management.....	19
§ 39 Der Schwerpunktbereich im Master-Studiengang Management	19
§ 40 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Financial Management.....	20
§ 41 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Interorganizational Management and Performance	20
§ 42 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Marketing and Management	20
§ 43 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Health Care and Public Management	20
§ 44 Master-Thesis.....	21
2.2 Bestimmungen für den Master-Studiengang Economics	21
§ 46 Zulassung zum Master-Studiengang Economics	21
§ 47 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs Economics	21
§ 48 Schwerpunktfächer im Studiengang Economics	22
§ 49 Der weitere Schwerpunktbereich im Master-Studiengang Economics.....	22
§ 50 Master-Thesis.....	22
§ 51 Master-Zeugnis und Master-Urkunde.....	22
2.3 Bestimmungen für den Master-Studiengang International Business and Economics..	23
§ 52 Zulassung zum Master-Studiengang International Business and Economics.....	23
§ 53 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs International Business and Economics	23
§ 54 Der Schwerpunktbereich im Master-Studiengang International Business and Economics	23
§ 55 Master-Thesis.....	24
§ 56 Master-Zeugnis und Master-Urkunde.....	24
2.4 Bestimmungen für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt.....	24
§ 57 Schwerpunkte im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	24
§ 58 Zulassungskategorien im Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	25
§ 59 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	26
§ 60 Der Schwerpunktbereich im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Master- Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	26
§ 61 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt.....	27
§ 62 Schwerpunktbereich im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt	27
§ 63 Sonderregelungen für die Zulassungskategorien des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt	28
§ 64 Master-Thesis.....	28
§ 65 Master-Zeugnis und Master-Urkunde.....	29
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	30
§ 66 Inkrafttreten	30

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für alle wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. Dazu gehören

- der Master-Studiengang Management
- der Master-Studiengang Economics
- der Master-Studiengang International Business and Economics
- der Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der studierten Fachgebiete umzusetzen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Master-Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau sowie Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Master-Abschlusses vier Fachsemester. Hierin ist die für die gesamte Master-Prüfung und die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.
- (2) Jeder der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge baut konsekutiv auf einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang oder einen gleich- oder höherwertigen anderen Studiengang auf. Näheres regeln die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 5 Module und Leistungserbringung im Master-Studium

- (1) Das Studium ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, dem in der Regel ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Punkten gem. § 7 entspricht.
- (2) Zu jedem Modul gehört eine definierte Modulleistung gemäß § 8, die studienbegleitend abgenommen wird und das Modul mit einer Note abschließt.

§ 6 Aufbau des Master-Studiums

Das Master-Studium setzt sich zusammen aus dem grundlegenden Master-Bereich, dem Schwerpunktbereich sowie der Master-Thesis. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 32 ff.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) Allen Leistungen nach § 5 werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (European Credits, ECTS-Punkte) zugeordnet. Dabei bemisst sich die Zahl der ECTS-Punkte nach dem zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand (Workload).
- (2) Die für eine Leistung nach Prüfungsordnung und Studienplan vorgesehenen ECTS-Punkte werden nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.
- (3) Die ECTS-Punkte geben die quantitative Bedeutung der Leistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Jede Note ist daher gemäß § 12 für die Errechnung von Gesamtnoten wie z.B. der Fachnoten anhand der ECTS-Punkte zu gewichten.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden: 102 ECTS-Punkte gemäß § 32, Abs. 2 bis 4 und 18 ECTS-Punkte gemäß § 21 Abs. 3 durch die Masterarbeit.

1.2 Grundsätzliche Bestimmungen zu Modulleistungen und zur Bewertung

§ 8 Ausgestaltung von Modulleistungen, Wiederholungen

- (1) Eine Modulleistung kann in Form einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung erbracht werden.
- (2) Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In maximal drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim oder in seinem Auftrag organisiert und von den dafür gemäß § 18 Abs. 1 eingesetzten Prüfungsberechtigten gemäß der Festlegung im Studienplan in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen. Teilprüfungen oder Teilleistungen sind gemäß § 11 möglich.
- (3) Studienleistungen werden in dieser Prüfungsordnung allgemein geregelt und innerhalb des gesetzten Rahmens im Studienplan fachspezifisch präzisiert. Verantwortlich für ihre Abnahme ist, wer das betreffende Fachgebiet in der Lehre zuständig vertritt oder von der Fakultät dafür bestellt ist. Studienleistungen können nach Maßgabe des Angebots mehrfach und zu beliebigen Zeitpunkten wiederholt werden.
- (4) Wer wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann auf Antrag diese oder gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Fachwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches

Probleme erkennen, Wege zu ihrer Lösung finden und Themen bearbeiten können. Schriftliche Prüfungsleistungen werden im Regelfall in Form einer Klausur abgelegt.

- (2) Die Dauer einer Prüfungsklausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen vorliegt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer bzw. einem nach § 18 Abs. 1 eingesetzten Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Für jede mündliche Prüfungsleistung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, führt das Prüfungsprotokoll und wird vor der Notenfestsetzung gehört. Das Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch von mehreren Prüfungsberechtigten gemeinsam abgenommen werden (Kollegialprüfung). In diesem Fall kann auf die Einrichtung eines Beisitzes verzichtet werden, wenn dessen Aufgaben nach Absatz 2 innerhalb des Prüfungskollegiums wahrgenommen werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Person mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, soweit der studiengangsspezifische Teil dieser Prüfungsordnung nichts Anderes regelt.
- (5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen ist den Betroffenen am Tag der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer bzw. eines zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gründe bzw. der Antrag sind zu protokollieren.

§ 11 Teilprüfungen und Teilleistungen bei Prüfungsleistungen

- (1) Eine Teilprüfung ist eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, deren Ergebnis in die Note der Prüfungsleistung eingeht. Die Gewichtung der Teilleistungen ergibt sich aus dem Studienplan. Lediglich im grundlegenden Masterbereich (nach § 32, Abs. 2) kann der Studienplan eine Aufteilung der Modulleistung in maximal zwei solche Teilprüfungen vorsehen.
- (2) Bei der Festlegung der Noten von Prüfungsleistungen können auch veranstaltungsbegleitend erbrachte Teilleistungen (insbesondere Referate und Hausarbeiten) berücksichtigt werden. Der Höchstumfang hierfür beträgt 50 %. Näheres regelt der Studienplan.

§ 12 Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Fächer errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Modulleistungen.

- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13 Bewertung der Modulleistungen

- (1) Für die Bewertung der Modulleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend:	eine Leistung, die trotz gewisser Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Noten aus Absatz 1 werden durch folgende Zahlenwerte ausgedrückt:

sehr gut: 1; gut: 2; befriedigend: 3; ausreichend: 4; nicht ausreichend: 5.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

sehr gut (1,3); gut (1,7); gut (2,3); befriedigend (2,7); befriedigend (3,3); ausreichend (3,7).

- (3) Im Ergebnis einer Notenberechnung nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfungsleistung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0: ausreichend
- (5) Die Bildung von Fach- und Gesamtnoten im Falle der Anrechnung von Leistungen richtet sich nach § 12.

§ 14 Bestehen

Eine Modulleistung, ein Fach oder die Master-Prüfung insgesamt ist bestanden, wenn die nach den studiengangspezifischen Regelungen dieser Prüfungsordnung dazu erforderlichen ECTS-Punkte erzielt worden sind. Dabei müssen die einzelnen Modulleistungen nach § 8 bestanden worden sein. Im Falle der Master-Prüfung muss ggf. auch die nach den studiengangspezifischen Regelungen vorgesehene praktische Tätigkeit nachgewiesen werden.

§ 15 Nichtbestehen einer Modulleistung, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Eine Modulleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Gleiches gilt für die Master-Thesis oder die Master-Prüfung insgesamt.

- (2) Die Master-Prüfung hat endgültig nicht bestanden, wer
 - im zweiten Versuch die Master-Thesis nicht bestanden hat oder gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung so eingestuft wird,
 - eine andere Modulleistung endgültig nicht bestanden hat,
 - den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 16 verloren hat.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung zu dem Studiengang, für den die Prüfungsleistung beantragt war, erlischt.
- (4) Wer die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

§ 16 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Master-Prüfung grundsätzlich innerhalb der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden kann. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Leistungen vorliegen.
- (2) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters die Master-Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Absatz 3 und nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Studienzeiten, in denen
 - wegen Mutterschaft
 - längerer Krankheit
 - oder aus anderen wichtigen Gründen
 ein Studium nicht möglich war, und deshalb nicht ohnehin eine Beurlaubung ausgesprochen wurde, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 2 unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Fachstudiums für diejenigen, die an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben waren, dort nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Ein Fachsemester bleibt für diejenigen unberücksichtigt, die bis zum dritten Fachsemester Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks ausgeübt haben. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Fachsemester unberücksichtigt bleiben.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen einer Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Elternzeit ist dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich

mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.

- (6) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungen, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuständig, der nach der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge in der geltenden Fassung und den Entscheidungen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gebildet ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von Studienplänen und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungsleistungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsberechtigung, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Hohenheim oder an einer anderen Hochschule ausüben. Den Beisitz können nur Sachkundige innehaben, die selbst mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im jeweiligen Studiengang oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben. Sie sind von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zu bestellen.
- (2) Zum Prüfenden der Master-Thesis wird der Betreuende nach § 21 Abs. 5 bestellt, außer dieser ist aus wichtigen Gründen verhindert. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer bestellen.

- (3) Prüfer (Gutachter) der Master-Thesis kann nur sein, wer den Anforderungen zur Betreuung nach § 21 Abs. 5 entspricht. Die Master-Thesis ist außer von dem Erstgutachter grundsätzlich von einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen zu bewerten. Den Zweitgutachter bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Betreuenden. Mindestens eine der gutachtenden Personen muss zur Professorenschaft, Hochschul- oder Privatdozentenschaft der Universität Hohenheim gehören.
- (4) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten vom Prüfungsamt durch Aushang oder auf andere geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Prüfungsleistung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber rechtzeitig anzuzeigen haben.
- (5) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungsleistungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

§ 19 Prüfungszeiträume

Die Prüfungszeiträume und die Anmeldetermine für die Prüfungsleistungen (nach § 8, Abs. 2) werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt der Universität Hohenheim festgesetzt. Für jedes Semester wird mindestens ein Prüfungszeitraum vorgesehen. Das Prüfungsamt der Universität Hohenheim gibt rechtzeitig Termine und ggf. Wiederholungstermine für das Ablegen der Prüfungsleistungen bekannt.

§ 20 Zulassung zu Master-Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens für das Semester, in dem die Prüfungsleistung stattfindet, in einem der durch diese Prüfungsordnung geregelten Studiengänge an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist und
 2. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, und
 3. im gleichen oder einem fachlich ähnlichen Studiengang der Universität Hohenheim oder einem Studiengang, dessen Fächer mit dem an der Universität Hohenheim vergleichbar sind,
 - sich weder in einem Prüfungsverfahren befindet
 - noch eine Vorprüfung, Master-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
 4. bei der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung
 - im Schwerpunktbereich sowohl den gewählten Schwerpunkt als auch die innerhalb des Schwerpunkts gewählten Schwerpunktfächer
 bzw.
 - in einem großen oder kleinen Ergänzungsfach das gewählte Fach verbindlich angibt.
- (2) Die Zulassung Master-Thesis erfolgt nach § 21 Abs. 2.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen ist schriftlich - bzw. soweit vorgesehen, in elektronischer Form - beim Prüfungsamt während der Anmeldefrist zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,
 1. ein Nachweis der absolvierten Semester und – soweit vorgesehen - Teilleistungen,

2. eine Erklärung gem. Abs. 1 Ziff. 2 und 3,
 3. die Nachweise über das Vorliegen der übrigen in Absatz 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 4. bei der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich die Angabe des gewählten Schwerpunkts und der beiden gewählten Schwerpunktfächer,
 5. bei der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung in einem großen oder kleinen Ergänzungsfach die Angabe des Faches.
- (4) Wer ohne Verschulden nicht in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann beim Prüfungsausschuss beantragen, den Nachweis auf andere Art zu führen.
 - (5) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

1.3 Bestimmungen zur Master-Thesis

§ 21 Zweck und Ausgabe der Master-Thesis

- (1) Das Modul Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienganges einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Master-Thesis wird nur zugelassen, wer bereits 48 ECTS-Punkte im Master-Studium erzielt hat.
- (3) Für eine mit mindestens ausreichend bewertete Master-Thesis werden 18 ECTS-Punkte erteilt.
- (4) Das Thema der Master-Thesis ist einem der nach § 36 zulässigen Thesis-Gebiete zu entnehmen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Grundsätzlich ist das Thema der Arbeit dem grundlegenden Masterbereich oder den gewählten Fächern zu entnehmen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines Themas aus einem anderen Fach nach § 36 zulassen. Findet jemand von sich aus keine Betreuungsperson für die Master-Thesis, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.
- (5) Die Master-Thesis kann grundsätzlich nur von Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten ausgegeben und betreut werden, soweit diese im gewählten Studiengang eines der Thesis-Gebiete in der Lehre vertreten. Betreuer von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (6) Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestellt den Erst- und Zweitgutachter (Prüfer) gem. § 21 Abs. 5.
- (7) Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.
- (8) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihr bzw. ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Master-Thesis oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Master-Thesis vergeben oder anerkannt werden.

§ 22 Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der bzw. dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern.
- (3) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt gebunden in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form (CD) abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Äußerungen übernommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (4) Die Note der Master-Thesis wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden ermittelt. Bei einem Unterschied von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten eine weitere gemäß § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigte Person, die innerhalb des Notenbereiches von Erst- und Zweitgutachten die Note festsetzt.
- (5) Die Master-Thesis soll unverzüglich von beiden Gutachtenden, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe bewertet sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (6) Die Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden, sofern sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlt zum Abschluss der Master-Prüfung nur noch die Master-Thesis, ist die Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Im Übrigen gilt für die Wiederholung der Master-Thesis die Frist gemäß § 22. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (7) Eine Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie bzw. er eine Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt

das Nichtbestehen der ersten Master-Thesis als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen aus Absatz 6. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

1.4 Bestimmungen zu Sonderfällen der Modulprüfungen

§ 24 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur.
- (2) Ein für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss unverzüglich in der Regel innerhalb von 7 Tagen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. des Amtsarztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, ist die betreffende Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wer versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“. Wer sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss solche Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gegen die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt § 8, Abs. 2. Eine dritte Wiederholung ist nicht möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist nicht zulässig. Für die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist die erneute Zulassung nach § 20 zu erwerben.
- (2) Fehlgeschlagene, fachlich entsprechende Prüfungsversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Für die Wiederholung der Master-Thesis gilt § 23 Abs. 6.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungen sowie praktischen Tätigkeiten

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Leistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie einschlägige Leistungen im gleichen oder einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden nach Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten und Leistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Erforderlichenfalls ist das Akademische Auslandsamt zu hören, das in Zweifelsfällen bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anfragt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Würde durch eine beantragte Anrechnung der Umfang der nicht in Hohenheim erbrachten Leistungen 50 % der insgesamt zu erbringenden Leistungen überschreiten, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses, ob der Anteil von 50 % überschritten werden soll und welche Leistungen ggf. anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten und Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten und Leistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Für an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte und anerkannte Leistungen werden die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen ECTS-Punkte erteilt. Im Zeugnis ist beim entsprechenden Modul sowie beim Fach, in das dessen Bewertung eingeht, anzugeben, welcher Anteil der Leistungen (gemessen in ECTS-Punkten) aufgrund von anderswo erbrachten Leistungen anerkannt wurde. Bei Anteilen unter 20 % kann dieser Hinweis auf Antrag unterbleiben.
- (6) Bei Anrechnung von Leistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben die anerkannten Leistungen für die Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Für sie wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Der Anteil der solchermaßen anerkannten Leistungen darf 30% der ECTS-Punkte des Studiums nicht übersteigen.
- (7) Für die Anrechnung der Master-Thesis gilt § 21 Abs. 9.
- (8) Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden, soweit sie in das Zeugnis aufgenommen werden, in der Originalbezeichnung und mit dem Hinweis auf die Hochschule aufgeführt.
- (9) Einschlägige praktische Tätigkeiten werden, soweit studiengangspezifisch erforderlich und nachzuweisen, vom Prüfungsausschuss angerechnet, ggf. entsprechend der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

§ 27 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen

- (1) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Leistungen kann die individuelle Gleichwertigkeitsprüfung nach § 26 Abs. 3 entfallen. In diesem Fall werden die Leistungen nach § 26 Abs. 6 und 7 angerechnet.
- (2) Die Anerkennbarkeit von im Ausland zu erbringenden Modulleistungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.
- (3) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiendekanat vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.

§ 27a Doppelabschlussprogramme ¹

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 6 genannten Regelungen.
- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen je ein Studienjahr in Hohenheim und je eines an der Partneruniversität und erbringen entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnung Leistungen im Umfang von je 60 Leistungspunkten. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Studienplans erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die im Ausland erbrachten Leistungen 60 Leistungspunkte umfassen.
- (3) Ein gemäß den Kooperationsvereinbarungen zu bildender Ausschuss ist für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig und schlägt vor, in welchem Studienjahr an welcher Hochschule studiert wird. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Master-Zeugnisse werden abweichend von den §§ 45, 51 und 56 entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Gemäß § 26 Abs. 8 werden die im Ausland erbrachten Leistungen im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 21 Abs. 7 die Sprachen, in denen die Master-Thesis abgefasst werden kann.
- (6) Für vergleichbare Abkommen, die einen integrierten Auslandsaufenthalt und die Anrechnung von Leistungen bis zu 60 Leistungspunkten vorsehen, jedoch nicht den Erwerb von zwei Abschlüssen ermöglichen, gilt § 27 Abs. 1 über die vereinfachte Anrechnung von Leistungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ende der Prüfungs- und Bewertungsverfahren wird den Betroffenen auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in hierzu erstellten Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

1.5 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

§ 29 Master-Zeugnis

- (1) Wer die Master-Prüfung bestanden hat, erhält unverzüglich nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung werden die ECTS-Punkte, die Modul- bzw. Fachnoten gemäß Absatz 2, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote, jeweils auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. Im Zeugnis der Master-Prüfung sind ferner der Studiengang sowie gemäß den studiengangspezifischen

¹ § 27 a tritt zum 01.10.2010 in Kraft. s. Inkrafttreten § 66

Detailregelungen ggf. der gewählte Schwerpunkt, die Schwerpunktfächer, die Schwerpunkt-Ergänzung und jeweils deren Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer anzugeben. Das Master-Zeugnis enthält auch eine Übertragung in Englisch („Transcript of Records“).

- (2) Die Noten im Zeugnis werden wie folgt angegeben: Bei einem Durchschnitt gemäß § 13

bis 1,1 als „sehr gut (1,0)“
ab 1,2 bis 1,5 als „sehr gut (1,3)“
ab 1,6 bis 1,8 als „gut (1,7)“
ab 1,9 bis 2,1 als „gut (2,0)“
ab 2,2 bis 2,5 als „gut (2,3)“
ab 2,6 bis 2,8 als „befriedigend (2,7)“
ab 2,9 bis 3,1 als „befriedigend (3,0)“
ab 3,2 bis 3,5 als „befriedigend (3,3)“
ab 3,6 bis 3,8 als „ausreichend (3,7)“
ab 3,9 bis 4,0 als „ausreichend (4,0)“

- (3) Wer in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern die zu einem Fach gehörenden Module vollständig abgelegt hat, kann auf Antrag deren Ergebnis ohne Einrechnung in die Gesamtnote zusätzlich im Zeugnis angeben lassen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können Art und Anzahl der zusätzlich angebbaren Fächer beschränken. Auf Antrag kann außerdem die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (4) Zusätzlich zu den Noten gemäß Absatz 2 ist für die Gesamtnote auch eine relative ECTS-Einstufungsnote anzugeben. Hierzu sind die Gesamtnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Master-Prüfungen vergleichbarer Art des Abschlussjahrganges und von mindestens drei Vorgängerjahrgängen in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters umfasst alle Personen, die in den Prüfungszeiträumen dieses Sommersemesters zur letzten noch fehlenden Leistung ihres Master-Studiums angetreten (und nicht wieder zurückgetreten) sind. Der Abschlussjahrgang eines Wintersemesters umfasst analog alle Personen der Prüfungszeiträume dieses Wintersemesters und des vorherigen Sommersemesters. Als vergangene Abschlussjahrgänge werden nur die von Wintersemestern verwendet. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters wird nur als aktueller Abschlussjahrgang herangezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet studiengangspezifisch, welche Mindestzahl von einzubeziehenden Prüfungsergebnissen für eine verlässliche Aussage vorliegen muss und ggf. wie viele weitere Vorgängerjahrgänge zu berücksichtigen sind. Die relative ECTS-Einstufungsnote

A erhält, wessen Gesamtnote zu den besten 10 % der berücksichtigten Grundgesamtheit gehört,

B erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,

C erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 30 %,

D erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,

E erhält, wessen Gesamtnote zu den letzten 10 %

gehört. Wenn die Gesamtnote zu mehr als einer Einstufungsklasse gehört oder aufeinander folgende Klassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Einstufungsnoten erteilt.

- (5) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulleistung erbracht worden ist.
- (6) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Master-Prüfung ausgestellt werden.

§ 30 Master-Urkunde und Verleihung des Mastergrades

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“. Hierüber wird eine Urkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgestellt. Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit ihm ausgehändigt. In der Master-Urkunde ist der Studiengang sowie ggf. der gewählte Schwerpunkt gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen auszuweisen. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.
- (3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Es trägt das gleiche Datum wie die Master-Urkunde.

§ 31 Ungültigkeit der Master-Prüfung nach Zeugnisausgabe

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 15 Absatz 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulleistung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

1.6 Gemeinsame Struktur und Leistungspunkte-Aufgliederung der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

§ 32 Gliederung der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

- (1) Das wirtschaftswissenschaftliche Master-Studium gliedert sich in drei Bereiche (vgl. Anlage 1):
 - den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 ECTS-Punkten,
 - den Schwerpunktbereich mit einem Umfang von 84 ECTS-Punkten (= 14 Module zu je 6 ECTS-Punkten)

- sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 18 ECTS-Punkten.
- (2) Der grundlegende Masterbereich umfasst
 - ein methodisches Fach zum jeweiligen Studiengang im Umfang von 9 ECTS-Punkten
 - sowie ein inhaltlich grundlegendes Fach zur Ausrichtung des Master-Studiengangs (Ausrichtungsfach) im Umfang von 9 ECTS-Punkten.
 - (3) Der Schwerpunktbereich besteht aus
 - zwei Schwerpunktfächern mit einem Umfang von je 24 ECTS-Punkten, die sich unmittelbar in vier Module zu je 6 ECTS-Punkten oder zunächst in je zwei Schwerpunktkomponenten von jeweils 12 ECTS-Punkten (= 2 Modulen zu je 6 ECTS-Punkten) aufgliedern können,
 - zwei Schwerpunkt-Seminaren (Seminarmodulen) zu je 6 ECTS-Punkten
 - sowie einer Schwerpunkt-Ergänzung im Umfang von 24 ECTS-Punkten, die entweder aus einem aus 4 Modulen zu je 6 ECTS-Punkten bestehenden großen Ergänzungsfach oder aus zwei kleinen Ergänzungsfächern im Umfang von je 12 ECTS-Punkten (= 2 Modulen zu je 6 ECTS-Punkten) besteht.
 - (4) Abweichend von Abs. 3 werden in §§ 59 bis 63 für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt die Bestandteile des Schwerpunktbereichs geregelt.
 - (5) Die Struktur nach Abs. 1 bis 3 sowie nach §§ 59 bis 63 wird studiengangspezifisch unterschiedlich ausgefüllt; ggf. tragen die einzelnen Bereiche studiengangspezifische Namen. Die studiengangspezifischen Bedingungen geben insbesondere an, ob und welche Möglichkeiten einer Fächerwahl im grundlegenden Bereich und im Schwerpunktbereich bestehen. Die Studienkommission kann angebotsbedingt für einen oder mehrere Jahrgänge die Wählbarkeit einzelner Fächer aussetzen, wenn durch alternativ wählbare Fächer der Studiengang insgesamt studierbar bleibt. Setzt die Studienkommission die Wählbarkeit eines Faches aus, wird dies im Studienplan angegeben.

§ 33 Modulleistungen im grundlegenden Masterbereich

Soweit die studiengangspezifischen Bestimmungen nichts Anderes regeln, sind in den beiden Fächern des grundlegenden Masterbereichs die 9 ECTS-Punkte durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer zu erwerben.

§ 34 Modulleistungen im Schwerpunktbereich

- (1) Jedes Schwerpunktfach umfasst 24 ECTS-Punkte (4 Module zu je 6 ECTS-Punkten). Mindestens eines dieser Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die weiteren Details präzisiert der fachspezifische Studienplan.
- (2) Für die Studien- und Prüfungsleistungen in einem großen Ergänzungsfach gemäß § 32 Abs. 3 gelten die gleichen Strukturvorgaben wie für ein Schwerpunktfach nach Abs. 1.
- (3) Ein kleines Ergänzungsfach umfasst 12 ECTS-Punkte (2 Module zu je 6 ECTS-Punkten). Mindestens eines dieser Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die weiteren Details präzisiert der fachspezifische Studienplan.

§ 35 Modulare Struktur des Leistungspunkte-Erwerbs

- (1) Der Studienplan weist für alle Fächer die einzelnen Module und die dort zu erbringenden Leistungen aus. Er präzisiert insbesondere, in welcher Weise die Modulleistungen angeboten werden, ferner welche Teilprüfungen vorgesehen und welche Teilleistungen erforderlich sind.
- (2) Soweit die Prüfungsordnung mehrere Möglichkeiten zum Erwerb der ECTS-Punkte eines Moduls erlaubt, sind die ECTS-Punkte in der im Studienplan vorgesehenen Form zu erbringen.
- (3) Unabhängig von weiteren Ausgestaltungen der einzelnen Fächer eines Studiengangs können die ECTS-Punkte eines Moduls und zugehöriger Teilprüfungen oder -leistungen nur einmal angerechnet werden.
- (4) Soweit die Studiengangstruktur Wahlmöglichkeiten erlaubt, können sie nur in der Weise ausgeübt werden, dass kein Modul mehrfach verwendet wird.

§ 36 Master-Thesis

- (1) Für das Thema der Master-Thesis stehen, soweit die studiengangspezifischen Bedingungen nichts Einschränkendes regeln, folgende Thesis-Gebiete zur Wahl:
 - das Ausrichtungsfach,
 - die gewählten Schwerpunktfächer,
 - die gewählten Ergänzungsfächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) In jedem Fall muss mindestens eine der gutachtenden Personen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören.

2. Abschnitt: Spezifische Bestimmungen für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

2.1 Bestimmungen für den Master-Studiengang Management

§ 37 Zulassung zum Master-Studiengang Management

- (1) Für den Master-Studiengang Management gibt es eine besondere Zulassungsordnung.
- (2) Im Zuge der Zulassung, ordnet der Zulassungsausschuss die Studierenden des Master-Studiengangs Management einer der folgenden Zulassungskategorien zu:
 - Zulassungskategorie M1: die Standard-Zulassungskategorie,
 - Zulassungskategorie M2: Studierende, die nach einem durchgängig englischsprachigen Lehrveranstaltungsangebot studieren und für die im Studienplan spezielle Regelungen vorgesehen werden können,
 - Zulassungskategorie M3: Studierende, die nach ihrer Vorqualifikation ihren bisherigen Studienschwerpunkt nicht im betriebswirtschaftlichen Bereich hatten und für die im Studienplan eine auf das Eingangsniveau aufbauende betriebswirtschaftliche Qualifizierung sichergestellt wird.

- (3) Soweit nachfolgend nichts Anderes explizit geregelt ist, gelten die Bestimmungen für alle Zulassungskategorien in gleicher Weise. Insbesondere gelten alle nicht besonders gekennzeichneten Bestimmungen für die Studierenden der Standard-Kategorie M1.

§ 38 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs Management

- (1) Der grundlegende Bereich des Master-Studiums nach § 32 besteht im Studiengang Management
- aus dem Fach „Management-Methodik“ als methodischem Fach,
 - „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“ als dem Ausrichtungsfach.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Managements, die in die Zulassungs-Kategorie M2 des englischsprachigen Studiums eingestuft worden sind, gelten abweichend von Abs. 1 die Fächer
- „Methods in Business and Economics“ als methodisches Fach
 - sowie „Master Topics in Management“ als Ausrichtungsfach.

Der Studienplan stellt sicher, dass diese Fächer ausschließlich englischsprachige Veranstaltungen enthalten.

§ 39 Der Schwerpunktbereich im Master-Studiengang Management

- (1) Im Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs Management stehen vier Schwerpunkte zur Wahl:
- Financial Management,
 - Interorganizational Management and Performance,
 - Marketing and Management,
 - Health Care and Public Management.

Einer dieser Schwerpunkte ist für das Master-Studium zu wählen. Die Wahl ist bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung des gewählten Schwerpunkts beim Prüfungsamt vom Studierenden anzugeben. Ein späterer Wechsel kann vom Prüfungsausschuss nur auf begründeten Antrag genehmigt werden. Im gewählten Schwerpunkt sind gemäß § 32 zwei Schwerpunktfächer zu wählen. Sie sind je nach Schwerpunkt aus den Listen der §§ 40 bis 43 zu wählen. Es können nur solche Schwerpunktfächer gleichzeitig gewählt werden, die keine übereinstimmenden Pflichtmodule enthalten.

- (2) Zu jedem der beiden gewählten Schwerpunktfächer ist ein Schwerpunktseminar gemäß § 32 Abs. 3 hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs einbezogen; damit enthält die Fachnote jedes Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten (= 5 Module zu je 6 ECTS-Punkten). Aus der Mitteilung über eine erfolgreich abgelegte Studienleistung eines Seminarmoduls an das Prüfungsamt muss ersichtlich sein, welchem Schwerpunktfach die Seminarleistung zuzurechnen ist.
- (3) Für die Schwerpunkt-Ergänzung gemäß § 32 Abs. 3 stehen unabhängig vom gewählten Schwerpunkt zur Wahl:
- entweder eines der großen Ergänzungsfächer aus Anlage GE zum Studienplan
 - oder zwei der kleinen Ergänzungsfächer mit überschneidungsfreien Pflichtmodulen aus Anlage KE zum Studienplan.

Der Aufbau der Ergänzungsfächer bestimmt sich nach § 34. Nicht gewählt werden können Ergänzungsfächer mit Pflichtmodulen, die bereits in gewählten

Schwerpunktfächern enthalten sind. Die Wahl der Ergänzungsfächer kann vom Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse, die im Studienplan und den Modulbeschreibungen zu präzisieren sind, abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

- (4) Abweichend von Abs. 3 ist für Master-Studierende der Zulassungs-Kategorie M3 der betriebswirtschaftlichen Qualifikation das Fach „Betriebswirtschaftslehre der Masterqualifikation“ als großes Ergänzungsfach der Schwerpunkt-Ergänzung vorgegeben. Der Studienplan zu diesem Fach weist Module im Gesamtumfang von 24 ECTS-Punkten aus und präzisiert die zu erbringenden Leistungen.

§ 40 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Financial Management

Als Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Financial Management stehen zur Wahl:

- Banking & Finance
- Controlling
- Finance & Risk Management
- Rechnungswesen
- Externe Unternehmensrechnung und Besteuerung
- Externe Unternehmensrechnung und Unternehmensbewertung
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Wirtschaftsprüfung
- Management of Financial Institutions.

§ 41 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Interorganizational Management and Performance

Als Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Interorganizational Management and Performance stehen zur Wahl:

- Produktion und Logistik
- Business Optimization
- Management Information Systems.

§ 42 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Marketing and Management

Als Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Marketing and Management stehen zur Wahl:

- Marketing
- Management
- Marketing- and Management-Insights.

§ 43 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Health Care and Public Management

Die Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Health Care and Public Management stehen zur Wahl:

- Health Care Management
- Health Behaviour

- Health Insurance and Social Security.

§ 44 Master-Thesis

Das Thema der Master-Thesis ist gemäß § 36 aus einem der gewählten Schwerpunktfächer oder einem der gewählten Ergänzungsfächer oder aus dem Fach Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. Als Betreuer kommen insbesondere die den Masterschwerpunkt und die weiteren genannten Fächer betreuenden Professorinnen und Professoren sowie ggf. weitere vom Prüfungsausschuss beauftragte Prüfungsberechtigte in Frage. Im übrigen gilt § 36.

§ 45 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Im Zeugnis nach § 29 und in der Master-Urkunde nach § 30 wird der absolvierte Studiengang je nach Schwerpunkt als

- „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Financial Management“
- bzw. „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Interorganizational Management and Performance“
- bzw. „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Marketing and Management“
- bzw. „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Health Care and Public Management“

bezeichnet.

Im Zeugnis werden die Fachnoten in

- „Management-Methodik“
- „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“
- den beiden Schwerpunktfächern mit deren Benennung (je einzeln) unter der Rubrik „gewählte Schwerpunktfächer“
- dem gewählten großen Ergänzungsfach mit dessen Bezeichnung und dem Zusatz "als umfassendes Schwerpunkt-Ergänzungsfach" bzw. den beiden gewählten kleinen Ergänzungsfächern mit deren Bezeichnung und deren Zusatz "als gewählte Überblicks-Schwerpunkt-Ergänzungsfächer"

sowie die weiteren Angaben nach § 29 ausgewiesen.

2.2 Bestimmungen für den Master-Studiengang Economics

§ 46 Zulassung zum Master-Studiengang Economics

Für den Master-Studiengang Economics gibt es eine besondere Zulassungsordnung.

§ 47 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs Economics

Der grundlegende Masterbereich nach § 32 besteht im Studiengang Economics

- aus dem Fach „Methods in Economics“ als methodischem Fach
- sowie „Theoretical Foundations“ als Ausrichtungsfach.

§ 48 Schwerpunktfächer im Studiengang Economics

- (1) Als Schwerpunktfächer gemäß § 32 Abs. 3 sind im Studiengang Economics folgende beiden Pflichtschwerpunktfächer zu studieren:
 - „Microeconomic Theory and Policy“
 - „Macroeconomic Theory and Policy“.
- (2) Jedes Schwerpunktfach setzt sich aus zwei Schwerpunktkomponenten zusammen. Eine Schwerpunktkomponente umfasst 12 ECTS-Punkte (2 Module von je 6 ECTS-Punkten). Mindestens ein Modul einer jeden Schwerpunktkomponente ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Soweit der Studienplan Wahlmöglichkeiten zulässt, können nur solche Schwerpunktkomponenten gleichzeitig gewählt werden, die keine übereinstimmenden Pflichtmodule enthalten.

§ 49 Der weitere Schwerpunktbereich im Master-Studiengang Economics

- (1) Die beiden Schwerpunkt-Seminare gemäß § 32 Abs. 3 sind aus zwei verschiedenen Schwerpunkt-Komponenten zu wählen.
- (2) Als Schwerpunkt-Ergänzung gemäß § 32 Abs. 3 kann gewählt werden:
 - ein kleines betriebswirtschaftliches oder sozialwissenschaftliches Ergänzungsfach aus Teil 1 der Anlage KE zum Studienplan
 - sowie als weiteres kleines Ergänzungsfach aus Teil 2 der Anlage KE zum Studienplan.

Nicht gewählt werden können Ergänzungsfächer mit Pflichtmodulen, die bereits in gewählten Schwerpunkt-Komponenten enthalten sind. Die Wahl mancher betriebswirtschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Fächer aus Teil 1 der Anlage KE zum Studienplan kann vom Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse, die im Studienplan und den Modulbeschreibungen zu präzisieren sind, abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

- (3) Im Schwerpunktbereich des Studiengangs Economics werden folgende Noten als Fachnoten gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:
 - für jedes Schwerpunktfach die beiden Noten der beiden zugehörigen Schwerpunkt-Komponenten,
 - eine zusammenfassende Note für „Seminars: Selected Topics of Economic Analysis“ aus den Noten der Studienleistungen der beiden gewählten Seminare,
 - je eine Note für die beiden gewählten kleinen Ergänzungsfächer.

§ 50 Master-Thesis

Das Thema der Master-Thesis ist einer der vier Schwerpunkt-Komponenten, einem der beiden Ergänzungsfächer oder dem Fach „Theoretical Foundations“ zu entnehmen. Als Betreuer kommen insbesondere die den Master-Studiengang Economics betreuenden Professorinnen und Professoren sowie ggf. weitere vom Prüfungsamt beauftragte Prüfungsberechtigte in Frage. Im übrigen gilt § 36.

§ 51 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Im Zeugnis nach § 29 und in der Master-Urkunde nach § 30 wird der absolvierte Studiengang als „Master-Studiengang Economics“ bezeichnet. Im Zeugnis werden die Fachnoten in

- „Methods in Economics“ mit den Einzelergebnissen

- „Theoretical Foundations“ mit den Einzelergebnissen
- den vier gewählten Schwerpunkt-Komponenten mit deren Bezeichnung (je einzeln) unter der Rubrik „gewählte Schwerpunkt-Komponenten“
- „Seminars: Selected Topics of Economic Analysis“
- den beiden gewählten Fächern der Schwerpunkt-Ergänzung mit deren Bezeichnung (je einzeln) unter der Rubrik „gewählte Schwerpunkt-Ergänzung“

sowie die weiteren Angaben nach § 29 ausgewiesen.

2.3 Bestimmungen für den Master-Studiengang International Business and Economics

§ 52 Zulassung zum Master-Studiengang International Business and Economics

Für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften International Business and Economics gibt es eine besondere Zulassungsordnung.

§ 53 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs International Business and Economics

Der grundlegende Bereich des Master-Studiums nach § 32 besteht im Studiengang International Business and Economics

- aus dem Fach „Methods in International Business and Economics“ als methodischem Fach
- sowie „General Topics in International Business and Economics“ als Ausrichtungsfach.

§ 54 Der Schwerpunktbereich im Master-Studiengang International Business and Economics

- (1) Zum Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics gehören die beiden Pflichtschwerpunktfächer
 - „International Management“
 - „International Economics“.
- (2) Zu jedem der beiden Schwerpunktfächer ist ein Schwerpunktseminar gemäß § 32 Abs. 3 hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs einbezogen; damit enthält die Fachnote jedes Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten (= 5 Module zu je 6 ECTS-Punkten).
- (3) Für die Schwerpunkt-Ergänzung gemäß § 32 Abs. 3 stehen zur Wahl:
 - entweder eines der großen Ergänzungsfächer aus Anlage GE zum Studienplan
 - oder zwei der kleinen Ergänzungsfächer mit überschneidungsfreien Pflichtmodulen aus Anlage KE zum Studienplan.

Der Aufbau der Ergänzungsfächer ist geregelt in sich nach § 34. Nicht gewählt werden können Ergänzungsfächer mit Pflichtmodulen, die bereits in gewählten Schwerpunktfächern enthalten sind. Die Wahl mancher Ergänzungsfächer kann vom Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse, die im Studienplan und den Modulbeschreibungen zu präzisieren sind, abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 55 Master-Thesis

Das Thema der Master-Thesis ist gemäß § 36 aus einem der Schwerpunktfächer oder einem der gewählten Ergänzungsfächer oder aus dem Ausrichtungsfach zu entnehmen. Als Betreuer kommen insbesondere die den Masterschwerpunkt und die weiteren genannten Fächer betreuenden Professorinnen und Professoren sowie ggf. weitere vom Prüfungsausschuss beauftragte Prüfungsberechtigte in Frage. Im übrigen gilt § 36.

§ 56 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Im Master-Zeugnis nach § 29 und in der Master-Urkunde nach § 30 wird der absolvierte Studiengang als „Master-Studiengang International Business and Economics“ bezeichnet. Im Zeugnis werden die Fachnoten

- im methodischen Fach „Methods in International Business and Economics“,
- im Ausrichtungsfach „General Topics in International Business and Economics“,
- in den beiden Pflichtschwerpunktfächern „International Management“ und „International Economics“ unter der Rubrik „Schwerpunktfächer“.
- dem gewählten großen Ergänzungsfach mit dessen Bezeichnung und dem Zusatz „als umfassendes Schwerpunkt-Ergänzungsfach“ bzw. den beiden gewählten kleinen Ergänzungsfächern mit deren Bezeichnung und deren Zusatz „als gewählte Überblicks-Schwerpunkt-Ergänzungsfächer“

sowie die weiteren Angaben nach § 29 ausgewiesen.

2.4 Bestimmungen für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

§ 57 Schwerpunkte im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:
 - der betriebswirtschaftliche Schwerpunkt,
 - ein Zweifach-Schwerpunkt in einem der in Abs. 2 genannten Fächer.
- (2) Als Zweifächer für einen entsprechenden Zweifachschwerpunkt stehen als fachlich zum Bereich der Wirtschaftswissenschaften gehörende (affine) Zweifächer zur Wahl:
 - Geschichte und politische Wissenschaft,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Ethik.

Als nicht-affine Zweifächer stehen zur Wahl:

- Katholische Theologie,
- Evangelische Theologie,
- Mathematik,
- Englisch,

- Französisch,
 - Deutsch,
 - Sport,
 - Biologie,
 - Ernährungswissenschaft.
- (3) Es kann nur ein Zweitfach gewählt werden, für das nach der Vorqualifikation eine entsprechende Zulassung gemäß § 58 vorliegt.

§ 58 Zulassungskategorien im Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt gibt es eine besondere Zulassungsordnung.
- (2) Im Zuge der Zulassung werden die Studierenden vom Zulassungsausschuss einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:
- a) Zulassungskategorien im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt:
- die Zulassungskategorie B1 (Standard-Vorqualifikation im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt): es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche (ca. 138 ECTS-Punkte) sowie wirtschaftspädagogische (ca. 24 ECTS-Punkte) Vorqualifikation vor,
 - die Zulassungskategorie B2: es liegt eine sehr breite wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation vor (ca. 150 bis 162 ECTS-Punkte), jedoch nicht die Standard-Vorqualifikation im wirtschaftspädagogischen Bereich,
 - die Zulassungskategorie B3: es liegt die Standard-Vorqualifikation im wirtschaftspädagogischen Bereich vor (ca. 24 ECTS-Punkte) sowie eine hinreichende Vorqualifikation im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (mindestens 84 ECTS-Punkte).
- b) Zulassungskategorien im Zweitfach-Schwerpunkt:
- die Zulassungskategorie Z1 (Standard-Vorqualifikation im Zweitfach-Schwerpunkt): es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche (ca. 102 ECTS-Punkte), Zweitfach- (ca. 36 ECTS-Punkte) sowie wirtschaftspädagogische (ca. 24 ECTS-Punkte) Vorqualifikation vor,
 - die Zulassungskategorie Z2: es liegt eine breite wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 120 ECTS-Punkte) sowie die Standard-Vorqualifikation für das Zweitfach X (ca. 36 ECTS-Punkte) vor, jedoch *nicht* die Standard-Vorqualifikation im wirtschaftspädagogischen Bereich (ca. 24 ECTS-Punkte),
 - die Zulassungskategorie Z3: es liegt eine breite wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 120 ECTS-Punkte) sowie eine breite Vorqualifikation im pädagogischen bzw. wirtschaftspädagogischen Bereich (ca. 30 ECTS-Punkte) vor, jedoch *nicht* die Standard-Vorqualifikation im angestrebten Zweitfach (ca. 36 ECTS-Punkte),
 - die Zulassungskategorie Z4: es liegt eine breite wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation vor (ca. 120 ECTS-Punkte), jedoch *weder* die Standard-Vorqualifikation im Zweitfach (ca. 36 ECTS-Punkte) *noch* die Standard-Vorqualifikation im wirtschaftspädagogischen Bereich (ca. 24 ECTS-Punkte),
 - die Zulassungskategorie Z5: es liegt eine hinreichende wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mindestens 84 ECTS-Punkte) vor, jedoch *weder* die Standard-Vorqualifikation im Zweitfach (ca. 36 ECTS-Punkte) *noch* die Standard-Vorqualifikation im wirtschaftspädagogischen Bereich (ca. 24 ECTS-Punkte).

Soweit nachfolgend nichts Anderes explizit geregelt ist, gelten die Bestimmungen für alle Zulassungskategorien in gleicher Weise. Insbesondere gelten alle nicht besonders

gekennzeichneten Bestimmungen für die Studierenden der Standard-Kategorien B1 bzw. Z1.

- (3) Ein Wechsel auf Regelungen einer anderen Zulassungskategorie ist nur durch Wechsel der Zulassungskategorie selbst möglich; ein solcher ist beim Zulassungsausschuss zu beantragen und kann nur bei Vorliegen der entsprechenden Vorqualifikation genehmigt werden.
- (4) Soweit eine Tätigkeit im staatlichen Schuldienst für den kaufmännischen Bereich angestrebt wird und deshalb aufgrund der Vorqualifikation eine besondere fachbezogene Ergänzung erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Zulassungsausschusses eine entsprechende Ausgestaltung des persönlichen Studienplans genehmigen.

§ 59 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

Der grundlegende Bereich des Master-Studiums nach § 32 besteht im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt, soweit nicht für einzelne Zulassungskategorien etwas anderes geregelt ist,

- aus dem Fach „Management-Methodik“ als methodischem Fach (9 EP)
- sowie „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“ als Ausrichtungsfach (9 EP).

§ 60 Der Schwerpunktbereich im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt besteht der Schwerpunktbereich aus
 - dem Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaften“ (30 ECTS-Punkte = 5 Module zu je 6 ECTS-Punkten),
 - einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach (24 ECTS-Punkte = 4 Module zu je 6 ECTS-Punkten) aus der Liste in § 61,
 - einem erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt-Seminar (zu 6 ECTS-Punkten) nach Abs. 2,
 - einer Schwerpunkt-Ergänzung (24 ECTS-Punkte = 4 Module zu je 6 ECTS-Punkten) nach Abs. 3.
- (2) Zum Schwerpunktfach Erziehungswissenschaft ist ein Schwerpunktseminar (6 ECTS-Punkte) hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs Erziehungswissenschaften einbezogen; damit enthält die Fachnote des Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten (= 6 Module zu je 6 ECTS-Punkten).
- (3) Als Schwerpunkt-Ergänzung ist ein kleines Ergänzungsfach (2 Module zu je 6 ECTS-Punkten) zu wählen. Zwei weitere Module (zu je 6 ECTS-Punkten) sind für den Nachweis „Schulpraktischer Studien“ vorgesehen. Die wählbaren kleinen Ergänzungsfächer sind der Anlage KE zum Studienplan zu entnehmen. Es können nur solche kleinen Ergänzungsfächer gleichzeitig gewählt werden, die keine übereinstimmenden Pflichtmodule enthalten. Die Wahl mancher Ergänzungsfächer kann vom Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse, die im Studienplan und den Modulbeschreibungen zu präzisieren sind, abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.
- (4) Wird mit dem Studium des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts eine Tätigkeit im staatlichen Schuldienst für den kaufmännischen Bereich angestrebt, gilt folgende

Regelung: Da in diesem Fall die 2. Fachrichtung das Fach „Volkswirtschaftslehre“ darstellt, ist das kleine Ergänzungsfach „Volkswirtschaftslehre für Handelslehrer“ zu wählen.

§ 61 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt

Als betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betrieblichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt stehen zur Wahl:

- Banking and Finance
- Controlling
- Finance & Risk Management
- Rechnungswesen
- Externe Unternehmensrechnung und Besteuerung
- Externe Unternehmensrechnung und Unternehmensbewertung
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Wirtschaftsprüfung
- Management of Financial Institutions
- Produktion und Logistik
- Business Optimization
- Management Information Systems
- Marketing
- Management
- Umweltmanagement
- Health Care Management
- International Management

§ 62 Schwerpunktbereich im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit Zweitfach-Schwerpunkt

- (1) Im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit Zweitfach-Schwerpunkt besteht der Schwerpunktbereich aus
 - dem Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaften“ (30 ECTS-Punkte = 5 Module zu je 6 ECTS-Punkten),
 - einem erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt-Seminar (zu 6 ECTS-Punkten) nach Abs. 2,
 - einem Zweitfach (36 ECTS-Punkte),
 - sowie als Schwerpunkt-Ergänzung aus 2 Modulen, die für den Nachweis „Schulpraktischer Studien“ vorgesehen sind (12 ECTS-Punkte).
- (2) Zum Schwerpunktfach Erziehungswissenschaft (30 ECTS-Punkte) ist ein Schwerpunktseminar (6 ECTS-Punkte) hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs Erziehungswissenschaften einbezogen; damit enthält die Fachnote des Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten (= 6 Module zu je 6 ECTS-Punkten).
- (3) Im Fall der nicht-affinen Zweitfächer kann das Modul „Erziehungswissenschaften II: Berufswahl, berufliche Erstausbildung und berufliche Weiterbildung“ (6 ECTS-Punkte) des Schwerpunktfachs Erziehungswissenschaft durch ein fachdidaktisches Modul (zu 6

ECTS-Punkten) des gewählten nicht-affinen Zweifachs ersetzt werden. Die jeweilige Regelung wird im Studienplan festgelegt.

- (4) Im Fall der nicht-affinen Zweifächer kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur (zum Beispiel: Modulgröße 6 ECTS-Punkte) vorsehen.

§ 63 Sonderregelungen für die Zulassungskategorien des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt

- (1) Im Fall der Zulassungskategorien B1, B3, Z1 und Z5 gelten die Standardregelungen des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt.
- (2) Falls eine Tätigkeit im staatlichen Schuldienst für den kaufmännischen Bereich angestrebt wird, müssen im Fall der Zulassungskategorien B3, Z2, Z4 und Z5 die Leistungen des Master-Studiengangs gegebenenfalls durch weitere, außerhalb des Master-Studiengangs zusätzlich zu erbringende Leistungen ergänzt werden.
- (3) Im Fall der Zulassungskategorie B2 treten an die Stelle des kleinen Ergänzungsfachs (12 ECTS-Punkte) sowie an die Stelle von 2 Modulen (12 ECTS-Punkte) des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs - es kann daher ein kleines betriebswirtschaftliches Ergänzungsfach im Umfang von 12 EP gewählt werden - nun 4 zusätzliche Module (zu je 6 ECTS-Punkten) aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften, wobei ein Modul dem Bereich der Wirtschaftspsychologie und/oder Wirtschaftssoziologie entstammen darf.
- (4) Im Fall der Zulassungskategorie Z2 treten an die Stelle der beiden Fächer (18 ECTS-Punkte) des grundlegenden Bereichs im Zweifachschwerpunkt aus § 59 nun 3 zusätzliche Module (zu je 6 ECTS-Punkten) aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften.
- (5) Im Fall der Zulassungskategorie Z3 treten an die Stelle der beiden Fächer (18 ECTS-Punkte) des grundlegenden Bereichs im Zweifachschwerpunkt aus § 59 sowie an die Stelle eines Moduls (6 ECTS-Punkte) aus dem Schwerpunktfach Erziehungswissenschaften aus § 61 nun 4 Module (zu je 6 ECTS-Punkten) aus dem Bereich des gewählten Zweifachs X.
- (6) Im Fall der Zulassungskategorie Z4 treten an die Stelle der beiden Fächer (18 ECTS-Punkte) des grundlegenden Bereichs im Zweifachschwerpunkt aus § 59 nun 3 zusätzliche Module aus dem Bereich des Zweifachs.
- (7) Zusatzleistungen, neben den im Studienplan vorgesehenen Leistungen, sind möglich. Diese können auch aus fachfremden Studiengängen erbracht werden.²

§ 64 Master-Thesis

- (1) Das Thema der Master-Thesis ist gemäß § 36 aus einem der beiden gewählten bzw. vorgegebenen Schwerpunktfächer oder einem der gewählten Ergänzungsfächer oder dem gewählten Zweifach oder aus dem Fach Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. Als Betreuer kommen insbesondere die den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt und die weiteren genannten Fächer betreuenden Professorinnen und Professoren sowie ggf. weitere vom Prüfungsausschuss beauftragte Prüfungsberechtigte in Frage. Im übrigen gilt § 36.
- (2) Im Falle der Zulassungskategorie B3 ist das Thema der Master-Thesis abweichend von Abs. 1 einem betriebswirtschaftlichen Fach zu entnehmen.

² Die Geltungsdauer des § 63 Abs. 7 ist befristet und gilt nur für die Studienanfänger die im Wintersemester 2009/2010 und im Wintersemester 2010/2011 zugelassen werden. s. Inkrafttreten § 66

§ 65 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Im Master-Zeugnis nach § 29 und in der Master-Urkunde nach § 30 wird der absolvierte Studiengang je nach Schwerpunkt bezeichnet als

- „Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt“
- bzw. „Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit dem Zweifach-Schwerpunkt in ... (Name des Zweifaches aus § 57 Abs. 2)“

Im Zeugnis werden die Fachnoten in

- „Management-Methodik“ (entfällt im Fall der Zulassungskategorien Z2, Z3 und Z4)
- „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“ (entfällt im Fall der Zulassungskategorien Z2, Z3 und Z4)
- „Erziehungswissenschaften“
- (im Fall des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts:) dem gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach mit dessen Bezeichnung (im Fall der Zulassungskategorie B2: dem gewählten kleinen betriebswirtschaftlichen Ergänzungsfach)
- (im Fall des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts:) dem gewählten kleinen Ergänzungsfach mit dessen Bezeichnung (entfällt im Fall der Zulassungskategorie B2)
- (im Falle des Zweifach-Schwerpunkts:) dem Zweifach und dessen Bezeichnung sowie die weiteren Angaben nach § 29 ausgewiesen.

(2) Im Falle der Sonderregelungen für einzelne Zulassungskategorien treten ggf. die in §§ 59 bis 62 besonders vorgeschriebenen Fächer bzw. Module an die Stelle der in Abs. 1 genannten.

(3) Soweit bei der Zulassung das sechsmonatige Praktikum nicht nachgewiesen wurde, wird die Aushändigung von Master-Zeugnis und -Urkunde bis zur Vorlage dieses Nachweises aufgeschoben.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 66 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Zulassungen sind erstmals zum Wintersemester 2009-2010 möglich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Zulassungen für den Schwerpunkt Health Care and Public Management im Master-Studiengang Management erst ab Wintersemester 2010-2011 möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 29 Abs. 3 erst am 01.10.2014 in Kraft.
- (4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 27 a erst am 01.10.2010 in Kraft.
- (5) § 63 Abs. 7 ist befristet und gilt nur für Studienanfänger, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 und im Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Stuttgart, den 28. Juli 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -